



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHTEN**

**30. Jahrgang, Nr. 156  
Herausgegeben am  
27.09.2022**

**Inhalt**

**22. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters  
der Gemeinde Borchten vom 26.09.2022 über die  
ordnungsbehördliche Verordnung über das Offen-  
halten von Verkaufsstellen aus besonderem An-  
lass im Gebiet der Gemeinde Borchten  
(Jubiläum „800 Jahre Dörenhagen“)**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchten.de](http://www.borchten.de) abzurufen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
im Gebiet der Gemeinde Borchten  
vom 26.09.2022**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172,) wird von der Gemeinde Borchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 22.09.2022 für das Gebiet der Gemeinde Borchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten im öffentlichen Interesse an folgendem Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Ortsteil Dörenhagen geöffnet sein:

Aus Anlass der Veranstaltung „800 Jahre Dörenhagen“ einmalig am Sonntag, den 02.10.2022.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

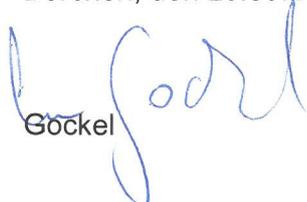
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Verordnung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 26.09.2022

  
Gockel